Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

19.05.1970 - Nr. 108 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 108

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 19. Mai 1970

Gesetz zur Übernahme von Verpflichtungen durch die Freie Hansestadt Bremen

1.1. Eine Überprüfung der bis 1971 noch dringend erforderlichen Investitionen hat ergeben, daß über die in den Haushaltsplänen 1970 und 1971 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen (ehemalige außerordentliche Haushalte) hinaus weitere Mittel benötigt werden für:

	Mill. DM	Mill. DM
Ausbau des Hafengebietes Stromkaje-Nordhafen in Bremerhaven	72,0	
Demonstrativbauvorhaben Osterholz-Tenever (einschl. 6,0 Millionen DM für Schulbau)	17,0	
Städtische Krankenanstalten — Neubau einer Hals-, Nasen-, Ohrenklinik und eines Operationstraktes für die Kinderchirurgie	13,0	
Investitionsmaßnahme Hemelinger Hafen	13,3	
Ausbau der Fernheizzentralen Ostertor und Doventor	4,5	
Kanalisation in der Neustadt	4,5	
Universität (Sofortmaßnahmen)	11,0	
Schulbauten (allgemeinbildende Schulen und Berufsschulen)	29,5	
Bau von Kindertagesstätten	2,0	
Bau von Spielhallen	0,5	167,3

1.2. Hiervon können gedeckt werden:
für die Stromkaje Bremerhaven aus folgenden zur Verfügung stehenden Mitteln:

Verlängerung Ufermauer Ostseite Fischereihafen II Bremerhaven	4,07	
Grunderwerb im Rahmen der Hafenhaushalte	7,93	

für Schulbauten, Bau von Kindertagesstätten und Spielhallen aus folgenden zur Verfügung stehenden Mitteln:

Neubau Bauhof	24,0	
Neubau Gerichtsgebäude	5,3	
Anbau Haus des Reichs	2,0	
21. Polizei-Revier in Vegesack	0,7	44,0

	Mill. DM	Mill. DM
1.3. Hiernach verbleiben zusätzliche Vorbelastungen der Haushalte ab 1972 von		123,3
1.4. Hinzu kommen die bereits durch die Bürgerschaft genehmigten Vorbelastungen		
lt. Haushaltspläne 1968 bis 1971	150,0	
lt. Ortsgesetz vom 24. März 1970 für Wirtschaftsförderungsmaßnahmen	65,0	
lt. Ortsgesetz vom 21. April 1970 für Sanierungsmaßnahmen an Schulen und Akademien	15,0	230,0
Zusammen Vorbelastungen ab 1972		353,3
1.5. In den Haushaltsjahren 1968 bis 1971 sind für Investitionen (ehemalige außerordentliche Haushalte) bereitgestellt worden		810,0
1.6. Insgesamt würden somit in der Legislaturperiode 1968 bis 1971 für Investitionen zur Verfügung stehen (einschl. Vorbelastungen)		1163,3
2.1. Neben den unter 1.3. genannten Vorbelastungen ab 1972 in Höhe von		123,3

die teils in Form von Verpflichtungsermächtigungen, teils in Form von Vorgriffen bereitgestellt werden sollen, ist es erforderlich, für den besseren wirtschaftlichen Ablauf die in den Doppelhaushalten 1970 und 1971 veranschlagten Mittel durch die Möglichkeit zur Erteilung von zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen in 1970 zu Lasten 1971 zu verbinden.

Für verschiedene Objekte der Universität ist das Planungsstadium beendet und die Bauphase beginnt. Zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Bauablaufs ist es notwendig, im Rechnungsjahr 1970 noch Verpflichtungsermächtigungen, die erforderlichenfalls teilweise in Vorgriffe umzuwandeln wären, in Höhe von 20,0

	Mill. DM
bereitzustellen. Die haushaltsmäßige Abdeckung erfolgt im Rechnungsjahr 1971.	
2.3. Von den unter 1.2. genannten Deckungsmöglichkeiten (44,0 Millionen DM) für die Stromkaje, die Schulbauten, den Bau von Kindertagesstätten und Spielhallen sind 21,7 Millionen DM in den Haushaltsplänen 1971 veranschlagt. Diese Mittel werden jedoch bereits 1970 benötigt. Auch hierfür ist es erforderlich, weitere Möglichkeiten zur Bewilligung von Verpflichtungsermächtigungen bzw. Vorgriffen zu Lasten des Rechnungsjahres 1971 in Höhe von zu schaffen.	21,7
2.4. Der Gesamtbetrag der 1970 zusätzlich bereitzustellenden Vorbelastungen beläuft sich damit auf	165,0
2.5. Hiervon entfallen auf	
die Freie Hansestadt Bremen	33,29
die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)	131,71*

2.6. Die Finanzdeputation sollte deshalb ermächtigt werden, unter Beachtung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Erfordernisse

a) über die bereits nach § 1 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1970 vom 23. Dezember 1969 festgestellten Verpflichtungsermächtigungen von 12,321 Millionen DM hinaus bis zur Höhe von 33,29 Millionen DM

b) über die bereits nach § 1 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Rechnungsjahr 1970 vom 23. Dezember 1969 festgestellten Verpflichtungsermächtigungen von 123,32 Millionen DM und durch Ortsgesetz vom 24. März 1970 zusätzlich festgestellten Verpflichtungsermächtigungen von 65 Millionen DM sowie durch Ortsgesetz vom 21. April 1970 zusätzlich festgestellten Verpflichtungsermächtigungen von 15 Millionen DM hinaus bis zur Höhe von 131,71 Millionen DM

weitere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen bzw. Vorgriffe zu bewilligen.

Für diese zusätzlichen Ermächtigungen ist eine zeitliche Begrenzung bis zum 31. Dezember 1971 vorgesehen.

Die Abwicklung erfolgt in Höhe von 41,7 Millionen DM im Rechnungsjahr 1971. Die restlichen 123,3 Millionen DM werden in den Haushaltsplänen ab 1972 abgewickelt.

3.1. Die unter 1.2. genannten Deckungsmöglichkeiten für die Stromkaje, die Schulbauten, den Bau von Kindertagesstätten und Spielhallen teilen sich wie folgt auf:

		Mill. DM
Haushalt der Freien Hansestadt Bremen		
Anschläge 1970 einschl. Reste	6,68	
Anschläge 1971	4,69	11,37
Haushalt der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)		
Anschläge 1970	15,63	
Anschläge 1971	17,00	32,63
		44,0

3.2. Die Mittel für Investitionen werden zum großen Teil aus Darlehensaufnahmen gedeckt. Da der Mehrbedarf nur in den Haushalten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) entsteht und die Deckung in Höhe von 11,37 Millionen DM aus den Haushalten der Freien Hansestadt Bremen zur Verfügung gestellt werden soll (vgl. 3.1.), sind — da die Deckungsmittel des Landeshaushalts nicht unmittelbar für den Stadthaushalt herangezogen werden können — für die Stadtgemeinde für das Rechnungsjahr 1970 6,68 Millionen DM und für das Rechnungsjahr 1971 4,69 Millionen DM zusätzliche Darlehensaufnahmen erforderlich. Die für den Landeshaushalt vorgesehenen Darlehensermächtigungen von jährlich 20,0 Millionen DM werden in Höhe dieser zusätzlichen Darlehen des Stadthaushalts nicht in Anspruch genommen.

4.1. Der anliegende Gesetzentwurf sieht vor:

im § 1: die Ermächtigung der Finanzdeputation, weitere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen oder Vorgriffe zu bewilligen in Höhe von 33,29 Millionen DM,

im § 2: die zeitliche Begrenzung des § 1 bis zum 31. Dezember 1971.

4.2. Der Entwurf eines Ortsgesetzes, der der Stadtbürgerschaft mit der Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 19. Mai 1970 (Drucksachenabteilung I, Nr. 178) vorgelegt wird, sieht vor:

im § 1: die Ermächtigung der Finanzdeputation, weitere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen oder Vorgriffe zu bewilligen in Höhe von 131,71 Millionen DM,

im § 2: die Erhöhung der im § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Rechnungsjahr 1970 vorgesehenen Darlehensermächtigung von 106,0 Millionen DM um 6,68 Millionen DM auf 112,68 Millionen DM,

im § 3: die Erhöhung der im § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Rechnungsjahr 1971 vorgesehenen Darlehensermächtigung von 150,0 Millionen DM um 4,69 Millionen DM auf 154,69 Millionen DM,

im § 4: die zeitliche Begrenzung des § 1 bis zum 31. Dezember 1971.

5. Zusammenfassend ist festzustellen, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen zu folgenden Endzahlen führen:

* Bei der Aufteilung wurde berücksichtigt, daß von den durch das Ortsgesetz vom 21. April 1970 für Sanierungsmaßnahmen an Schulen und Akademien zusätzlich genehmigten Vorbelastungen ab 1972 von 15 Mill. DM ein Betrag von 0,8 Mill. DM auf Akademien entfällt, der im Landeshaushalt abgewickelt werden muß.

Zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen zur haushaltstechnischen Verbindung der Doppelhaushalte 1970/71	41,7 Millionen DM
Investitionsvolumen 1968/71	810,– Millionen DM
Vorbelastungen ab 1972	353,3 Millionen DM
	1163,3 Millionen DM

6. **Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das nachstehende Gesetz zur Übernahme von Verpflichtungen durch die Freie Hansestadt Bremen,** dessen Entwurf die Finanzdeputation am 19. Mai 1970 zugestimmt hat, **als dringlich gemäß Art. 99 der Landesverfassung zu behandeln und zu beschließen.**

Gesetz zur Übernahme von Verpflichtungen durch die Freie Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Die Finanzdeputation wird ermächtigt, über den Rahmen des § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1970 vom 23. Dezember 1969 hinaus für dringende Investitionen bis zu 33 290 000 DM weitere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen oder Vorgriffe zu bewilligen.

§ 2

Die Ermächtigung gemäß § 1 bleibt bis zum 31. Dezember 1971 wirksam.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Carl Schünemann Bremen